

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 19.07.2012 beschlossen:

I. Änderungen

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Eine Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Logos der Gemeinde Hinte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, es sei denn, das jährliche Aufkommen übersteigt voraussichtlich nicht den Betrag von 10.000 Euro.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 11 dieser Satzung bekannt zu machen.
4. § 8 erhält folgende Fassung:
Die Überschrift wird in „Anregungen und Beschwerden“ geändert.
5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Wenn Pläne, Karten und Zeichnungen o.ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.
6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte und durch Veröffentlichung im Internet unter www.hinte.de bekannt zu machen. In der Ostfriesen-Zeitung und Emden-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen.
7. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und anderer gesetzlicher Vorschriften in der Emden-Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, veröffentlicht.
8. § 11 Abs. 5 wird gestrichen.

II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hinte tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinte, den 14.06.2018
Der Bürgermeister

-M. Eertmoed-